

Bundesbeschluss über den 9. Rahmenkredit für Investitionsbeiträge an konzessionierte Eisenbahnunternehmen für die Jahre 2007–2010

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 61a des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. März 2006³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Zur Weiterführung der im Eisenbahngesetz vorgesehenen Massnahmen für technische Verbesserungen und Umstellungen des Betriebes von konzessionierten Eisenbahnunternehmen wird für die Jahre 2007–10 ein Rahmenkredit von 600 Millionen Franken bewilligt.

² Sind Verschiebungen zwischen den Beitragsformen Abgeltung und Darlehen notwendig, so wird der Rahmenkredit entsprechend angepasst.

³ Die Verpflichtungen sind jeweils auf Ende des laufenden Jahres zu begrenzen.

⁴ Tritt eine Neuregelung der Infrastrukturfinanzierung in Kraft, so dürfen keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 742.101
³ BBl 2006 3897

